

**Entwurf der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung einzelner Bestimmungen);
Stellungnahme der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) gegenüber dem Schweizerischen Arbeitgeberverband**

Wir danken Ihnen für die uns mit E-Mail vom 30. September 2021 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft.

Mit Blick auf die aktuelle Impfquote in der Schweiz sowie die unsichere weitere Entwicklung der Covid-19-Pandemie können wir die Stossrichtung der Vorlage nachvollziehen und erheben im Grundsatz keine Einwände. Zu berücksichtigen gilt es allerdings auch, dass der Bund nun mit der geplanten Impfoffensive, die wir unterstützen, die Impfquote rasch erhöhen will. Es ist also durchaus möglich, dass bis Ende 2021 weite Teile der Bevölkerung geimpft oder genesen sind, so dass eine Aufhebung sämtlicher Massnahmen im Verlauf des kommenden Jahres nicht auszuschliessen ist. Nachfolgend ein paar detailliertere Bemerkungen zur Vorlage:

Dass mit nArt. 19. Abs. 2 Covid-19-Gesetz eine neue Delegationsnorm geschaffen werden soll, die es dem Bundesrat ermöglicht, in sachlich beschränktem Ausmass über einen längeren Zeitraum Regelungen zur Abwicklung von Härtefallmassnahmen im Verhältnis Bund und Kantone treffen zu können, ist unseres Erachtens zielführend. So wird die nötige Rechtsgrundlage gewährleistet für die Ansprüche der Kantone auf Bundesbeteiligung für Fälle, die eine Unterstützung im Jahr 2020 oder 2021 betreffen, die aber im Jahr 2021 nicht vollständig zum Abschluss kommen.

Dass die Art. 12b Abs. 1–7 sowie Art. 13 Covid-19-Gesetz (Massnahmen im Sportbereich; Unterstützung der Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports) bis zum 30. Juni 2022 weitergelten sollen, ist aus unserer Sicht in Frage zu stellen. Wir stehen weiteren finanziellen Unterstützungen durch den Staat für Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports kritisch gegenüber.

Dass darüber hinaus auch die Geltungsdauer zahlreicher weiterer Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes verlängert werden soll, ist für uns – insbesondere mit Blick auf die geplante Impfoffensive des Bundes – fragwürdig. Konkrete Vorbehalte haben wir jedenfalls gegenüber der vorgesehenen Dauer der Verlängerung: Wir fragen uns, ob eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2022 (also gleich um ein ganzes Jahr) wirklich angezeigt bzw. gerechtfertigt ist; dies insbesondere im Hinblick auf die einleitend angesprochene, geplante Impfoffensive des Bundes. Es darf jedenfalls nicht sein, dass die ausserordentlichen Kompetenzen des Bundesrates einfach perpetuiert werden. Wir würden es daher begrüssen, wenn bei der Festlegung der Verlängerungsdauer die potentiellen Erfolge der geplanten Impfoffensive des Bundes miteinbezogen würden und die Dauer der Verlängerung ggf. angemessen kürzer ausfallen könnte.